

ren Eingriff in seine persönlichen Vermögensverhältnisse darstellt. Im übrigen gelten sinngemäß die für die Bemessung der Geldstrafe als Hauptstrafe dargelegten Grundsätze (vgl. 6.2.2.3).

Der Höchstbetrag der zusätzlichen Geldstrafe ist 10 000 Mark und kann bei aus erheblicher Gewinnsucht begangenen Verbrechen auf 500 000 Mark erhöht werden; ihre Mindestgrenze beträgt 50 Mark (§ 49 Abs. 3, § 36 StGB). Die Höchstgrenze der Zusatzgeldstrafe bei Jugendlichen beträgt 500 Mark (§ 49 Abs. 2, § 69 Abs. 3, § 73 StGB).

Für die *Umwandlung* in eine Freiheitsstrafe gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie bei der Geldstrafe als Hauptstrafe (§ 49 Abs. 3 StGB).

62.4.2. Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 50 StGB) dient einer höheren erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe auf den Verurteilten und andere Personen, der Festigung des Rechtsbewußtseins der Bürger und der Mobüisierung der Bevölkerung zur Teilnahme an der Bekämpfung der Kriminalität.

Der *Anwendungsbereich* der öffentlichen Bekanntmachung ist nicht auf bestimmte Straftaten und auch nicht auf die Verbindung mit einer bestimmten Art von Hauptstrafen begrenzt. Ihre Anwendbarkeit ist aber in Abhängigkeit von der Art und den Umständen der Straftat, besonders von ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und der Täterpersönlichkeit zu prüfen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung wird namentlich bei schwerwiegenden vorsätzlichen oder auch fahrlässigen Straftaten angebracht sein, die hinsichtlich ihrer spezifischen öffentlichen Auswirkungen, ihrer Häufung u. ä. Umständen es besonders erfordern, die Öffentlichkeit über die Tatsache der Ergreifung und der gerechten Bestrafung des Schuldigen zu informieren, ihre Aufmerksamkeit und Aktivität auf die Verhütung und Aufdeckung bestimmter Straftaten zu lenken bzw. sie über die Notwendigkeit der konsequenten Ahndung solcher Taten aufzuklären. Die öffentliche Bekanntmachung wird wegen der psychologischen Folgen in der Regel ungeeignet sein, wenn der Täter ein Jugendlicher oder eine ältere Person ist.

Die vielfältigen Formen der Information der Werktätigen über die Strafrechtsprechung sind auf die umfassende Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte gerichtet. Sofern mit solchen Maßnahmen wie der Mitwirkung des Arbeitskollektivs des Täters im Strafverfahren, der Übernahme von Bürgschaften oder zusätzlichen Erziehungsmaßnahmen bei Verurteilung auf Bewährung eine gesellschaftlich-erzieherische Wirkung bereits effektiver erreicht werden kann, ist für eine öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kein Raum. Sie sollte deshalb nur erfolgen, wenn sie bei gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Erziehungswirkung auf den Straftäter geeignet ist, breitere Kreise der Bevölkerung im Kampf gegen bestimmte Kriminalitätserscheinungen zu aktivieren.

Das Gericht hat die Art und Weise sowie die Dauer der Bekanntmachung nach Maßgabe der mit ihr konkret anzustrebenden Ziele zu bestimmen (§ 50 Abs. 2